



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Februar 2015  
(OR. en)

6567/15

ENV 88

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	25. Februar 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D037968/02
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Entscheidung 2009/568/EG und der Beschlüsse 2011/333/EU, 2011/381/EU, 2012/448/EU und 2012/481/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D037968/02.

---

Anl.: D037968/02



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
D037968/02  
[...] (2015) **XXX** draft

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Änderung der Entscheidung 2009/568/EG und der Beschlüsse 2011/333/EU, 2011/381/EU, 2012/448/EU und 2012/481/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Entscheidung 2009/568/EG und der Beschlüsse 2011/333/EU, 2011/381/EU, 2012/448/EU und 2012/481/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2009/568/EG der Kommission<sup>2</sup> läuft am 30. Juni 2015 ab.
- (2) Der Beschluss 2011/333/EU der Kommission<sup>3</sup> läuft am 7. Juni 2015 ab.
- (3) Der Beschluss 2011/381/EU der Kommission<sup>4</sup> läuft am 24. Juni 2015 ab.
- (4) Der Beschluss 2012/448/EU der Kommission<sup>5</sup> läuft am 12. Juli 2015 ab.
- (5) Der Beschluss 2012/481/EU der Kommission<sup>6</sup> läuft am 16. August 2015 ab.
- (6) Die in der Entscheidung 2009/568/EG sowie in den Beschlüssen 2011/333/EU, 2011/381/EU, 2012/448/EU und 2012/481/EU festgelegten Umweltkriterien und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden bewertet und deren

---

<sup>1</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

<sup>2</sup> Entscheidung 2009/568/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hygienepapier (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 87).

<sup>3</sup> Beschluss 2011/333/EU der Kommission vom 7. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Kopierpapier und für grafisches Papier (ABl. L 149 vom 8.6.2011, S. 12).

<sup>4</sup> Beschluss 2011/381/EU der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe (ABl. L 169 vom 29.6.2011, S. 28).

<sup>5</sup> Beschluss 2012/448/EU der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Zeitungsdruckpapier (ABl. L 202 vom 28.7.2012, S. 26).

<sup>6</sup> Beschluss 2012/481/EU der Kommission vom 16. August 2012 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Druckerzeugnisse (ABl. L 223 vom 21.8.2012, S. 55).

Relevanz und Angemessenheit bestätigt. Da die Prüfung der aktuell geltenden, in der genannten Entscheidung und den genannten Beschlüssen festgelegten Umweltkriterien und damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen im Jahr 2015 beginnen wird, sollte die Geltungsdauer dieser Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden.

- (7) Die Entscheidung 2009/568/EG und die Beschlüsse 2011/333/EU, 2011/381/EU, 2012/448/EU und 2012/481/EU sollten deshalb entsprechend geändert werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Artikel 3 der Entscheidung 2009/568/EG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Hygienepapier“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2018.“

#### *Artikel 2*

Artikel 4 des Beschlusses 2011/333/EU erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Kopierpapier und grafisches Papier“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2018.“

#### *Artikel 3*

Artikel 4 des Beschlusses 2011/381/EU erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Schmierstoffe“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2018.“

#### *Artikel 4*

Artikel 4 des Beschlusses 2012/448/EU erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Zeitungsdruckpapier“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2018.“

*Artikel 5*

Artikel 4 des Beschlusses 2012/481/EU erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Druckerzeugnisse“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2018.“

*Artikel 6*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Karmenu VELLA  
Mitglied der Kommission*